# Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
# Der Bürgermeister
# Hauptsatzung

**Stand: 31.01.2025**

Groß Grün

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 27.02.2025 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis


**§ 1 Name der Gemeinde ..... 2**

**§ 2 Gemeindegebiet und Ortsteile ..... 2**

**§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel ..... 2**

**§ 4 Gleichstellung ..... 3**

**§ 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde ..... 3**

**§ 6 Bekanntmachungen und Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen über Bekanntmachungen im Internet ..... 3**

**§ 7 Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen zu Zwangsversteigerungssachen ..... 5**

**§ 8 Formen der Einwohnerbeteiligung ..... 5**

**§ 9 Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung ..... 6**

**§ 10 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ..... 7**

**§ 11 Seniorenbeirat ..... 7**

**§ 12 Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen ..... 8**

**§ 13 Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund ..... 9**

**§ 14 Vereine und sonstige Interessengruppen ..... 9**

**§ 15 Inkrafttreten ..... 10**

**Anlage 1 – Wappen ..... 11**

**Anlage 2 – Flagge ..... 12**

**Anlage 3 – Dienstsiegel ..... 13**

## § 1
## Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Blankenfelde-Mahlow“.

(2) Sie hat die Rechtstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.

## § 2
## Gemeindegebiet und Ortsteile

(1) Das Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow besteht aus folgenden Ortsteilen:
   a) Blankenfelde, in den Grenzen der Gemarkung Blankenfelde,
   b) Mahlow, in den Grenzen der Gemarkung Mahlow,
   c) Dahlewitz, in den Grenzen der Gemarkung Dahlewitz,
   d) Jühnsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Jühnsdorf,
   e) Groß Kienitz, in den Grenzen der Gemarkung Groß Kienitz.

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
   a) Blankenfelde mit 5 Mitgliedern,
   b) Mahlow mit 5 Mitgliedern,
   c) Dahlewitz mit 5 Mitgliedern,
   d) Jühnsdorf mit 3 Mitgliedern,
   e) Groß Kienitz mit 3 Mitgliedern.

(3) Die Gemeinde hat im Ortsteil Mahlow die bewohnten Gemeindeteile Glasow, Roter Dudel und Waldblick.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden vor der Sitzung nach § 7 Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

## § 3
## Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold mit blauer Wellenleiste in der Schildhauptstelle eine aus dem unteren Schildrand wachsende grüne fünfblättrige Linde, überhöht von einem abgeflachten roten Leistensparren (Anlage 1).

(3) Die Flagge der Gemeinde ist von Gold, Grün und Gold im Verhältnis 1:5:1 gespalten, mittig belegt mit dem Gemeindewappen (Anlage 2).

(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und im unteren Teil: Landkreis Teltow-Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. Die Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 35 Millimeter, 20 Millimeter oder 13 Millimeter (Anlage 3).

## § 4
## Gleichstellung

(1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird durch Abstimmung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin durch die Gemeindevertretung benannt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Gemeindeverwaltung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz. Sie wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihre Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihre Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Gemeindevertretung jährlich über die geleistete Arbeit und legt einen entsprechenden Tätigkeitsbericht vor.

## § 5
## Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Wert von 100.000 Euro (netto) oder es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).

(2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Absatz 1 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf). Um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich regelmäßig, wenn die Wertgrenze von 20.000 Euro (netto) nicht überschritten wird.

## § 6
## Bekanntmachungen und Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen über Bekanntmachungen im Internet

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten oder die Hauptverwaltungsbeamtin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (www.blankenfelde-

mahlow.de/bekanntmachungen). In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Jeder und jede hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse nach § 44 BbgKVerf sowie der Ortsbeiräte werden spätestens 5 volle Werktage vor der Sitzung auf der Internetseite nach Absatz 2 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Gemeinde kann über Bekanntmachungen nach Absatz 5, mit Ausnahme von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte, durch Aushang der Bekanntmachungen in den nachstehend aufgeführten Informationskästen der Gemeinde die Einwohner und Einwohnerinnen unterrichten:

a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
b) Blankenfelde, Dietrich-Bonhoeffer-Straße Ecke Kastanienstraße,
c) Blankenfelde, Max-Liebermann-Ring (vor der Kita/ Schule),
d) Groß Kienitz, Groß Kienitzer Dorfstraße 14 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus),
e) Jühnsdorf, Dorfstraße 8 (vor dem Gemeindehaus),
f) Mahlow, Bahnhofsvorplatz (gegenüber S-Bahnhof),
g) Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3-5 (vor dem Vereinshaus),
h) Mahlow, Schulstraße 1 (vor der Schule),
i) Mahlow, Arcostraße 42 (vor Ichthys),
j) Mahlow, Berliner Damm 171 b,
k) Dahlewitz, Bahnhofstraße 1, vor der Kita Blausternchen,
l) Dahlewitz, vor dem Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz
m) Dahlewitz, Bahnhofstraße Ecke Breitscheidstraße.

(7) Die Gemeinde kann über Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte nach Absatz 5 durch Aushang der Bekanntmachungen in den nachstehend aufgeführten Informationskästen im jeweiligen Ortsteil die Einwohner und Einwohnerinnen unterrichten:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Blankenfelde,
   a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
   b) Blankenfelde, Dietrich Bonhoeffer Straße Ecke Kastanienstraße,
   c) Blankenfelde, Max-Liebermann-Ring (vor der Kita/ Schule),

2. Ortsbeirat des Ortsteils Mahlow,
   a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),

b) Mahlow, Bahnhofsvorplatz (gegenüber S-Bahnhof),
c) Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3-5 (vor dem Vereinshaus),
d) Mahlow, Schulstraße 1 (vor der Schule),
e) Mahlow, Arcostraße 42 (vor Ichthys),
f) Mahlow, Berliner Damm 171 b,

3. Ortsbeirat des Ortsteils Dahlewitz,
   a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
   b) Dahlewitz, Bahnhofstraße 1, vor der Kita Blausternchen,
   c) Dahlewitz, vor dem Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz
   d) Dahlewitz, Bahnhofstraße Ecke Breitscheidstraße

4. Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kienitz,
   a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
   b) Groß Kienitz, Groß Kienitzer Dorfstraße 14 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus),

5. Ortsbeirat des Ortsteils Jühnsdorf,
   a) Blankenfelde, Karl-Marx-Straße 4 (vor dem Verwaltungsgebäude),
   b) Jühnsdorf, Dorfstraße 8 (vor dem Gemeindehaus).

(8) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und die Beschlüsse gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf der Ortsbeiräte werden entsprechend Absatz 2 bekannt gemacht.

## § 7
## Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen zu Zwangsversteigerungssachen

Abweichend von § 7 Abs. 2 werden öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen zu Zwangsversteigerungssachen durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten vor dem Verwaltungsgebäude, Karl-Marx-Str. 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow, Ortsteil Blankenfelde bewirkt.

## § 8
## Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, förmlich insbesondere mit folgenden Mitteln:

a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte,
b) Einwohnerversammlungen.

Einzelheiten regeln die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Eine wichtige Angelegenheit liegt vor, wenn diese nicht nur eine geringe oder vorübergehende Auswirkung auf das Zusammenleben und das Leben der Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde oder des Ortsteils hat.

(3) Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 9
## Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerfragestunde:

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner/Einwohnerinnen), berechtigt, kurze Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Beantwortung der Fragen obliegt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag Mitarbeitenden der Verwaltung. Bis zu zwei Nachfragen sind zulässig.

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner und jede Einwohnerin kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen, die innerhalb von 14 Tagen zu erteilen ist.

Die schriftlichen Antworten werden auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern und Ortsvorsteherinnen zur Kenntnis gegeben. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung werden sowohl die Fragen wie auch die Antworten mit gleicher Frist schriftlich zur Kenntnis gegeben. Diese Information an Gemeindevertretung und Ortsbeiräte erfolgt nicht, wenn dadurch unbefugt personenbezogene Daten weitergegeben werden.

(2) Einwohnerversammlung

a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern und Einwohnerinnen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
b) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die regionale Presse wird über die Einwohnerversammlung informiert. Auf der Internetseite der Gemeinde wird auf die Einwohnerversammlung hingewiesen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder eine von diesem/dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner und Einwohnerinnen. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der unmittelbar betroffenen wahlberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde unterschrieben sein.

## § 10
## Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten wie folgt:
   a) alters- und lebensweltorientierte Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kita-, Schul- und Jugendeinrichtungen im Gemeindegebiet,
   b) durch eine bedarfsgerechte Nutzung der zeitgemäßen Methoden der Kinder- und Jugendbeteiligung, darunter das aufsuchende direkte Gespräch, die Verwendung der von Kindern und Jugendlichen genutzten Medien und Plattformen, durch offene Beteiligung (u. a. in Form von Kinder- und Jugendbefragungen, Ideensammlungen und Workshops vor Eröffnung und/oder Durchführung von Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Spielplätzen und öffentlichen Plätzen, Kinder- und Jugendkonferenzen, Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen), durch projektbezogene dialogische Beteiligung (u. a. durch Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden, Workshops, temporäre Arbeitsgruppen und durch Begleitausschüsse zu strategischen Entwicklungsvorhaben).

(2) Die Beteiligungsformen nach Absatz 1 können singulär, parallel oder nacheinander durchgeführt werden.

## § 11
## Seniorenbeirat

(1) Zur Vertretung der Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird ein ehrenamtlicher Beirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“.

(2) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.

(3) Der Seniorenbeirat nimmt dieses Recht wahr, indem er sich durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und seine Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirats Gelegenheit geben, seine/ihre Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an.

(5) Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 50. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow haben sowie nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind.

(6) Das Verfahren zur Bildung eines Seniorenbeirates ist in folgender Form durchzuführen:
a) Ausschreibung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde,
b) Auswertung der Ausschreibung, Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen im zuständigen Fachausschuss,
c) Benennung der Mitglieder durch Abstimmung durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

(7) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, von ihm/ihr beauftragte Verwaltungsmitarbeitende und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Ein Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen/ihren Sitz im Seniorenbeirat
a) durch Verzicht,
b) durch Wegfall der Voraussetzungen seiner/ihrer jederzeitigen Wählbarkeit,
c) durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

Das Mitglied scheidet aus, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für den Ausschluss des Mitglieds stimmt.

(9) Die Art und Form der Zusammenarbeit im Beirat kann eine eigene Geschäftsordnung regeln, die sich der Beirat gibt.

## § 12
## Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Beteiligung und zur besonderen Vertretung von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann ein ehrenamtlich Beauftragter oder eine ehrenamtlich Beauftragte und ein stellvertretender Beauftragter oder eine stellvertretende Beauftragte berufen werden. Er/sie führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r" und darf nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein.

(2) Dem/der Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Er/sie hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.

(3) Der/die Behindertenbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und seine/ihre Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Behindertenbeauftragten Gelegenheit geben, seine/ihre Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Das Verfahren zur Besetzung des Ehrenamtes wird in folgender Form durchgeführt:
a) Ausschreibung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde,
b) Auswertung der Ausschreibung, Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen im zuständigen Fachausschuss,
c) Benennung des/der Beauftragten durch Abstimmung durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

## § 13
## Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Zur Beteiligung und zur besonderen Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann ein ehrenamtlicher Beauftragter oder eine ehrenamtliche Beauftragte und ein stellvertretender Beauftragter oder eine stellvertretende Beauftragte berufen werden. Er/sie führt die Bezeichnung „Integrationsbeauftragte/r“ und darf nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein.

(2) Dem/ Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf Menschen mit Migrationshintergrund in der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Er/sie hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.

(3) Der /die Integrationsbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und seine/ihre Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Integrationsbeauftragten Gelegenheit geben, seine/ihre Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Das Verfahren zur Besetzung des Ehrenamtes wird in folgender Form durchgeführt:
a) Ausschreibung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde,
b) Auswertung der Ausschreibung, Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen im zuständigen Fachausschuss,
c) Benennung des/der Beauftragten durch Abstimmung durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

## § 14
## Vereine und sonstige Interessengruppen

(1) Vereine und sonstige Interessengruppen können sich zu Interessengemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss und Sprecher oder Sprecherinnen der jeweiligen Gemeinschaft sind der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis zu geben und durch den Hauptausschuss als zu beteiligende Interessengemeinschaft anzuerkennen.

(2) Interessengemeinschaften haben das Recht, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die sie berührenden Interessen haben, Stellung zu nehmen und sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden.

(3) Die jeweilige Interessengemeinschaft nimmt dieses Recht wahr, indem sie sich durch ihren Sprecher oder ihre Sprecherin an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihre Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Sprecher oder der Sprecherin der jeweiligen Interessengemeinschaft Gelegenheit geben, seine/ihre Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

## § 15
## Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. September 2019 und die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 16. Mai 2016 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Blankenfelde-Mahlow, den 04.03.2025

Michael Schwuchow
Bürgermeister (Siegel)

## Anlage 1 – Wappen



Wappen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

## Anlage 2 – Flagge



Flagge der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

**Anlage 3 – Dienstsiegel**




Siegel 13mm




Siegel 20mm




Siegel 35mm